



3109 St. Pölten / Rennbahnstraße 29
Telefon: +43 2742 90590 / Fax: +43 2742 90590 15540
E-Mail: post@lvwg.noel.gv.at / www.lvwg.noel.gv.at

DER PRÄSIDENT

An den
Präsidenten des Nationalrates

Geschäftszahl:

LVwG-A-3002/874-2018

Bei Antwort bitte Geschäftszahl angeben

Beilagen:

Bearbeiter/in:

MMag. Dr. Patrick Segalla

Bezug:

**BMVRDJ-Pr350.90/0005-
III 6/2018**

Datum:

21. Jänner 2019

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz und das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz und das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung:

Zu Art. 2 Z 3 und 4 (§ 31 Abs. 1a und § 53 Abs. 1 Z 2 GebAG):

Im Hinblick darauf, dass das GebAG auch auf die Gebührenbestimmung von Sachverständigen und Dolmetschern bei den Verwaltungsgerichten anzuwenden ist (vgl. §§ 53a und 53b AVG iVm § 17 VwGVG), die Verwaltungsgerichte der Länder im Regelfall aber (noch) über keine Einrichtungen für den elektronischen Rechtsverkehr verfügen, sich die Frage der Abgeltung des Infrastruktur- und Zeitaufwandes bei elektronischer Übermittlung von Gutachten und Übersetzungen aber auch hier stellt, wird dringend ersucht, diesen neu geschaffenen Gebührenansatz nicht bloß der Übermittlung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs vorzubehalten, sondern

jede (nach den organisations- und verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässige) elektronische Übermittlungsform miteinzubeziehen. Andernfalls würde dies einen Anreiz setzen, Gutachten und Übersetzungen weiterhin postalisch zu übermitteln (da der Zeitaufwand hierfür abgegolten wird), obwohl dies im Hinblick auf die bei den Verwaltungsgerichten mittlerweile verbreitete elektronische Aktenführung ineffizient wäre und einen zusätzlichen Medienbruch bewirken würde.

Dieselbe Problematik stellt sich im Übrigen nicht bloß bei den Verwaltungsgerichten, sondern auch bei den Verwaltungsbehörden.

Ergeht an:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
zur Kenntnis

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

MMag. Dr. S e g a l l a

Präsident